

Das silberne Zeitalter im Montafon.

Von Dr. Wilhelm Wolf.

In mehrfacher Hinsicht kann man so sagen; einmal weil man um die Wende des Mittelalters und zur beginnenden Neuzeit den Bergbau auf Silber im Gebiet der Ill mit besonderem Fleiße betrieben hat. Die Energieigkeit des Tiroler, namentlich des Schwazer Bergbetriebes mag hiezu den mächtigsten Antrieb gegeben haben. Aus jenen regsameen Zeiten röhren die Bezeichnungen „Silbertal, Silberberg, Silberer“ her. Dann kann man von einem silbernen Zeitalter dieser Talschaft gegenüber dem heutigen auch reden, weil es den Hofsjüngern, den freien Walsern und Silberern wahrlich besser ergangen ist als zu unsern Zeiten, wo infolge der zahlreichen Bevölkerung und der im Verhältnis hiezu geringen landwirtschaftlichen Erwerbsmöglichkeit – denn nirgends in Vorarlberg trifft es so wenig Stück Vieh auf den Stall wie hier – die Sommerarbeit in der Fremde nachhelfen muß. Der umfangliche Bergbau im 15. und 16. Jahrhundert hat viel Arbeit und Geld hereingebracht; wenn die Montafoner auch nicht so sehr als Unternehmer und eigentliche Bergleute verdienten, so waren doch durch Fracht, Zimmerung, Kohlenbrennerei und Schmiedarbeit, Kleinhandel und Täferne viele Erwerbsmöglichkeiten für Einheimische gegeben.

Der Stellen, an denen man im Montafon von der Karolingerzeit bis hoch heraus ins 18. Jahrhundert geschürft und gegraben hat, sind überaus viele: im Verbell, auf Vaneskla, im Uezentobel, in der Gaislunalpe, im Rellstal – nach Eisen, Silber und Kupfer. Zu damaliger und eigentlich jeder Zeit war jedoch der Kristberg weit-aus am ergiebigsten, sowohl wegen des Erzvorkommens als wegen seiner günstigen Lage. Im Jahre 1522 teilt die von Karl V. gegebene Bergordnung die Montafoner Bergwerke in hohe und niedere nach der natürlichen Lage ein. Die „pergkwerch im Lobinger, Fräsch und in Albguß“ gehören zu den ersteren; die Knappen mussten zur Vermeidung von Versäumnis usw. die ganze Woche oben nächtigen. War ein Feiertag in der Woche, so durften sie erst am Samstag morgen, sonst am Freitag abend nach der Schicht zu Tale gehen. Das Bergwerk zu „sannt Bartlmesberg zunächst bei der parrkhirchen“ war dagegen ein niederes.

Die Betriebsorganisation war in dem öfter genannten Zeitraum teils genossenschaftlich, teils kapitalistisch, das will besagen: Ein Teil der Bergunternehmer arbeiteten soweit sie einheimisch waren, in je einer Grube genossenschaftlich vereinigt, eigenhändig mit. Der fremde, ausländische Teil jedoch blieb selbst außerlandes und stellte nur sein Kapital in den Bergbau. Beiderlei wurden „Gewerken“ genannt, ob sie nun bauen ließen oder selber

mit der Hand arbeiteten. Diese Gewerken dingten sich Knappen und setzten diesen um einen landsüblichen Lidslohn Gedungenen einen „Huetmann“ vor; die Gewerken außer Landes waren verhalten, einen Vermesser im Tal zu bestellen, der sowohl mit dem Bergrichter als auch mit den Lidsöhnen regelmäßig „abzureiten“ (abzurechnen) hatte. Kein Arbeiter war schuldig, mehr als eine Meile Wegs um seinen „Lidlon“ zu reisen.

Für das Montafon bestellte die Regierung und Kammer in Innsbruck einen eigenen Bergrichter. Um 1520, als die erste Bergordnung im Montafon erlassen wurde, war dies Stefan Koberl. Er war Richter über die Streitigkeiten der Bergleute und über kleine Frevel, die ein gewisses Strafausmaß nicht überstiegen, Bergverwalter und Steuereinheber. Alle Quatember hielt er ein ordentliches Berggericht ab. Mit Hilfe des Schreibers, des Frohnboten und der Berggeschworenen hatte er dies bis 1522 alles selbst zu besorgen. Von dem Jahre an ward ihm ein sogenannter „Schichtmeister“ beigegeben, der darüber zu wachen hatte, daß die Schichten „vleszgisch und trewlich“ gearbeitet würden. Daran hatte die erzfürstliche Cammer in Innsbruck wohl ein Interesse, denn die Bergwerksabgaben waren nicht Grundzins, sondern Produktionssteuer. Nach Weisung der genannten Bergordnung erhielt der Schichtmeister von der Tirolischen Cammer 10 fl. jährlich Sold, das gesamte eingehende Schurf-, Rait- und Abziehgeld — außerdem war eine Zulage durch die Gewerken vorgesehen. Der Bergrichter erhielt jährlich an Besoldung 52 fl., was ein späterer Nachfolger Koberls, Hanns Henniggi, anno 1589 ein „schmal einkommen“ nennt, wenn die dazukommenden Gerichtsgesälle gering seien. Diese Berggerichtsbarkeit erstreckte sich über alle die Bergbau hielten oder betrieben ließen. Die regelmäßig fälligen Bergabgaben waren Frohn und Wechsel, ersterer wurde vom Erz, letzterer nach neueren Forschungen vom Schmelzprodukt, vom gediegenen Metall eingehoben, beides waren, wie gesagt, nicht Grund-, sondern Produktionszinse.

Wollte ein Gewerke einen Neuschurf vornehmen oder eine alte „verlegene“, d. h. verlassene und dem Landesfürsten wieder anheim gefallene Grube wiedereröffnen, so hatte er beim Bergrichter darum einzukommen. Die Belehnung ward im Falle, daß mehrere sich bewarben, dem Erstgemeldeten zu Teil, es war denn, daß der eigentliche Finder von anderen „gfärlich übereilst“ worden wäre. Der Bergrichter erkundigte sich dann, ob niemand Anspruch auf die angeseuchte Grube erhebe und steckte mit seinen Beamten dem Gewerken an Ort und Stelle das Grubenmaß ab. Das Grubenmaß betrug „im salger“, d. h. senkrecht 18 Klafter (1 Klafter rund 1.80 m). Als dann verlieh ihm der Richter im Namen des Landesfürsten die gewünschte Grube und verfachte es dann im Bergbuch. Dafür erhält der Bergrichter pro Grube 3 kr., der Schreiber 1 kr. Die verliehene Grube mußte benannt und innerhalb dreier Tage belegt werden.

Dann war sie zu recht empfangen, aber um sie in Rechten zu behalten, musste der Gewerke mindestens eine Schicht in 14 Tagen arbeiten und den fälligen „Frohn und Wechsel“ regelmäßig dem Frohnboten abliefern.

Das Erz durften die Gewerken „am Berg, in der Hütten“ oder anderorts nur verkaufen, nachdem es der geschworene Fröhner gemessen hatte.

Die Bergleute einer Grube setzten sich aus dem „huetmann“, aus den „hewern“ (Häuern) und Knechten zusammen. Eine Tagsschicht machte 10 Stunden aus, die Arbeitsstunde zählte im niederen Bergwerk 6, im hohen 5 solcher Schichten. Traf es einen Feiertag dazu, so hob man ihn nicht auf, wohl aber von zweien einen. Der Huetmann verdiente in der Woche 6 Pfund Berner¹⁾, ein guter Häuer 5 Pfund und jeder Knecht drei Pfund. Der Lohn musste bar ausbezahlt werden. Diese Bestimmung war zum Schutze der Arbeiter gegeben, um dem sogenannten „Trick“ der Gewerken unmöglich zu machen. Denn diese hatten anderorts den Bergleuten ihren Lohn in natura gezahlt, wobei sie die Lebensmittel weit über den Marktpreis angesezt hatten. Zum Arbeiterschutz war weiter hier der Vorkauf verboten: die Lädler durften von den für die Bergleute ins Tal geführten Waren erst dann kaufen, wenn die „Knappen und gemeinen Leute“ ihren Bedarf gedeckt hatten. Ueber die Auszahlung des Löhnes bestanden strenge Maßnahmen. Das verwundert uns nicht, wo wir doch in der sozialen Unruhe der Bauernaufstände, die im 16. Jahrhundert ganz Deutschland durchwogten, stehen. Gerade die Bergknappen, von ihren Brotherren mannigfaltig gedrückt, waren ein gefährlicher Explosionsstoff. Das hatte man in Tirol erfahren, wo sie anno 1525 rebellierend gegen Innsbruck zogen, bis ihnen Erzherzog Ferdinand zum Spitalstor in Hall entgegenritt und zu ihrer Zufriedenheit mit ihnen verhandelte. Darum waren in der Montafoner Bergordnung Versammlungen der Bergleute ohne Erlaubnis des Richters streng verboten.

Mit Ende des 16. Jahrhunderts verging die Bauflust in Tirol und Vorarlberg, Krieg und Pestilenz trugen das ihrige dazu bei. 1589 beklagte der Bergrichter in seiner Abraitung, daß im Montafon nur noch ein einziger Bau bestehé und darum sein Einkommen für Weib und Kind nicht hinreiche; mit dem frommen und begreiflichen Wunsche endet er: „der allmächtige Gott, welle sein göttliche gnad verleihen, damit das lieb perkwercz widerumben geäuftet und ein mehreres thuen gebracht werde.“

Die Blütezeit des Montafoner Bergbaues war aber unwiderbringlich dahin.

¹⁾ Berner Batzen, damals bei uns gangbare Münze.